

Jagdausübungsberechtigte

im Kreis Paderborn

Der Landrat

Dienstgebäude „C“:

Aldegreverstraße 10-14,
33102 Paderborn

Ordnungsamt

Jagd und Fischerei

Ansprechpartner: Herr Bühlbecker

Zimmer: C 00.05

Tel.: 0 52 51/3 08-3203

Fax: 0 52 51/3 08-3297

Mail: buehlbeckerh@kreis-paderborn.de

Web: www.kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 32/3241

Datum: 05.01.2018

Die untere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 422 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448, ber. S. 629), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweite ÄndVO vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487) sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 19 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.05.2015 (GV. NW.S.468) festgelegte **Schonzeit für Ringeltauben** zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Gebiet des Kreises Paderborn in der Zeit **vom 21. Februar 2018 bis zum 31. Oktober 2018 wie folgt aufgehoben:**

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.



Besuchszeiten:

Allgemein

Straßenverkehrsamt

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Paderborn-Detmold

(BLZ 476 501 30) 1 034 081

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum **15. November 2018** der unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2018/2019 zum 15. April 2019 bleibt hiervon unberührt; diese Streckenmeldung ist von den Jagdausübungsberechtigten zusätzlich zu tätigen.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum **31.10.2018**.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. 5. 2014 (GV. NRW. S. 294), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Paderborn wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Gebäudeteil C, Raum C.00.05 eingesehen werden.

Begründung:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 a) 3. Alternative der EG Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2018 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Temborius

Anlage: 1 Formblatt der Taubenstreckenmeldung zum 15. November 2018

